

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der umfangreiche Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der zukünftig auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 abgewickelt werden wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 13. November 1969 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 451 03 — Üb 34/74

Bonn, den 14. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterungen seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß insbesondere in zahlreichen Bestimmungen des Vertrages (vgl. z. B. Artikel II Abs. 6 und 8, Artikel VIII Abs. 1 bis 4) das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 2) dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 13. November 1969 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Für die nach Artikel V Satz 1 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

(2) Für die nach Artikel V Satz 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist das Oberlandesgericht zuständig; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) gilt entsprechend.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels V des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Rechtshilfeersuchen schweizerischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

Artikel 5

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 6

§ 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), ist auf in der Schweiz begangene Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften, die dort mit Strafe bedroht und die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten zu beurteilen sind (Artikel I Buchstabe a des Vertrags) entsprechend anzuwenden, wenn der Betroffene

1. zur Zeit der Begehung der Tat Deutscher war oder es danach geworden ist oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
2. die zuständige schweizerische Behörde um die Verfolgung ersucht.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 6 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel V Satz 1 des Vertrags verpflichtet den um Rechtshilfe ersuchten Staat, der die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens gestattet, diese für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines Haftbefehls eines deutschen Richters (Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes). Zweckmäßigerweise werden die Entscheidungen über die Haft von dem Richter erlassen, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Er kennt den Sachverhalt und ist am besten in der Lage, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die unverzügliche Rückführung des Häftlings zu sorgen. Falls die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung besteht, ist in Absatz 1 vorgesehen, daß der Amtsrichter über die Haft entscheidet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll.

Artikel 2 Absatz 2 enthält eine besondere Zuständigkeitsregelung für Haftentscheidungen nach Artikel V Satz 2 des Vertrags. Diese Bestimmung regelt die Durchbeförderung eines Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten zum Zwecke seiner Anwesenheit bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens und verpflichtet die Vertragsstaaten, die betreffende Person während der Durchbeförderung in Haft zu halten. Für die hiernach erforderliche Haftentscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig. Ein Ersuchen um Durchbeförderung eines Häftlings stellt ein Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 41 DAG dar. Im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen entscheidet, soweit erforderlich, grundsätzlich das Oberlandesgericht (§ 41 Abs. 2, § 42 Satz 2 DAG). Welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist, braucht nicht im einzelnen geregelt zu werden. Es genügt, die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) für entsprechend anwendbar zu erklären. Unmittelbar kann die Verordnung nicht angewendet werden, da es sich bei der Durchbeförderung eines Häftlings nach Artikel V Satz 2 des Vertrags nicht um die Durchlieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung handelt.

Zu Artikel 3

Da Artikel V des Vertrags selbständige Haftgründe enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Gemäß Artikel I Buchstabe a des Vertrags wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Zur Stellung von Rechtshilfeersuchen in solchen Verfahren sind Verwaltungsbehörden berechtigt. Sie richten Ersuchen an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll (Artikel VIII Absatz 3 des Vertrags). Diese Regelung entspricht dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzblatt 1964 II S. 1386), das nur die justizielle Rechtshilfe regelt. Da hiernach Justizbehörden in den Rechtshilfeverkehr eingeschaltet werden müssen, bestimmt Satz 1, daß schweizerische Rechtshilfeersuchen wegen einer Zuwiderhandlung, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit sein würde, so behandelt werden, als ob ihnen eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Damit die Strafverfolgungsbehörden mit der Erledigung derartiger Ersuchen nicht zu stark belastet werden, sieht Satz 2 vor, daß die Strafverfolgungsbehörde als Bewilligungsbehörde die Vornahme der erbetenen Rechtshilfehandlung der Verwaltungsbehörde übertragen kann, die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig wäre. Damit ist zugleich klargestellt, daß die Strafverfolgungsbehörde für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens verantwortlich bleibt, die Rechtshilfe bewilligt und der ersuchenden Behörde die Erledigungsstücke übermittelt.

Die Sondervorschrift des Artikels 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 bleibt unberührt.

Zu Artikel 5

Artikel IX des Vertrags, nach dem der polizeiliche Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro durchgeführt werden kann, enthält, sofern nicht das Bundeskriminalamt nach innerstaatlichem Recht selbst Anordnungen treffen kann, eine Geschäftswegregelung. Um dies klarzustellen, bestimmt Artikel 5 den

Umfang der Befugnisse der Polizei zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX des Vertrags (vgl. insbesondere § 163 der Strafprozeßordnung und Nr. 163 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1959 — Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1959 —). Die Bestimmung läßt die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952, S. 1) unberührt.

Zu Artikel 6

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine solche andere Bestimmung enthält Artikel XII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags, der die Übernahme der Verfolgung einer in der Schweiz begangenen Verkehrszu widerhandlung vorsieht, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist (Artikel 1 Buchstabe a des Vertrags). Artikel XII Abs. 2 Satz 2 des Vertrags bestimmt außerdem, daß dabei die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zu berücksichtigen sind. Es ist jedoch zweifelhaft, ob damit bereits die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, daß in der Schweiz begangene Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften auch in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verhängung einer Geldbuße geahndet werden können. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), droht nämlich nur

demjenigen eine Geldbuße an, der „vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“. Diese Lücke schließt Artikel 6 des Vertragsgesetzes. Danach ist § 24 des Straßenverkehrsgesetzes auf in der Schweiz begangene Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften, die dort mit Strafe bedroht und die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten zu beurteilen sind, entsprechend anzuwenden, wenn der Betroffene zu dem in Artikel XII Abs. 1 des Vertrags genannten Personenkreis gehört und die zuständige schweizerische Behörde um die Verfolgung ersucht.

Zu Artikel 7

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 bis 6 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

IN DEM WUNSCH, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zu ergänzen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Georg Ferdinand Duckwitz,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

und

Herrn Dr. Hermann Maassen,
Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz

der Schweizerische Bundesrat

Seine Exzellenz
den Schweizerischen Botschafter,
Herrn Dr. Hans Lacher.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(Zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen, im folgenden
als Übereinkommen bezeichnet)

Rechtshilfe wird auch geleistet:

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Haft;
- c) in Gnadensachen.

Artikel II

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Gegenstände können auch ohne Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates herausgegeben werden, wenn sich aus dem Ersuchen eines Richters dieses Staates ergibt, daß die für eine Beschlagnahme nach dessen Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

(2) Rechte dritter Personen und — unbeschadet des Absatzes 7 — des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen oder Schriftstücken bleiben unberührt.

(3) Außer den in Artikel 3 des Übereinkommens erwähnten Beweisstücken werden auf Ersuchen einer zuständigen Behörde auch Gegenstände herausgegeben, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, sowie das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt, es sei denn, daß eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte an ihnen geltend macht und ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind. Der Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses oder eines richterlichen Ersuchens nach Absatz 1 bedarf es nicht.

(4) Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, wenn in diesem Staat keine Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden.

(5) Ersuchen nach Absatz 3 können auch noch bis zur Beendigung der Strafvollstreckung gestellt werden.

(6) Auf Ersuchen einer für die Entziehung der Fahrerlaubnis (den Entzug von Ausweisen für Führer von Motorfahrzeugen) zuständigen Behörde werden dieser die strafgerichtlichen Erkenntnisse und Akten zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

(7) Ein Zoltpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

(8) Gegenstände, Schriftstücke oder Akten, deren Herausgabe bewilligt worden ist, werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit der Post übersandt oder an der Grenze übergeben.

Artikel III

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

Die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat wird gestattet, auch wenn dessen Recht die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei Untersuchungshandlungen nicht vorsieht, dies aber nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zulässig ist.

Artikel IV

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens findet auf die Fälle der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vorliegen.

Artikel V

(Zu Artikel 11 des Übereinkommens)

Gestattet der ersuchte Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, so hat er sie für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern nicht dieser die Freilassung verlangt. Entsprechendes gilt für die Durchbeförderung eines solchen Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten.

Artikel VI

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

Solange ein Häftling, dessen Anwesenheit bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat gestattet worden ist, sich in dessen Hoheitsgebiet aufhält, darf er dort wegen keiner vor seiner Zuführung begangenen Handlung verfolgt werden.

Artikel VII

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Telefonische und telegrafische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

(2) Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden Rechtshilfeersuchen von dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland oder dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro gestellt, so ist außerdem der Auftrag der Justizbehörde einschließlich des Aktenzeichens anzugeben.

(3) In Zustellungsersuchen ist bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

Artikel VIII

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizbehörden der beiden Staaten unmittelbar miteinander verkehren. Im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen kann auf diesem Weg auch der Antrag gestellt werden, die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei der Vornahme der Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat zu gestatten.

(2) Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen, um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsakten werden durch die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und die Eidgenössische Polizeibehörde andererseits übermittelt. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen gleichzeitig auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übermittelt werden.

(3) Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen zu verfolgen oder über die Entziehung der Fahrerlaubnis (Entzug des Führerausweises) infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsvorschriften zu entscheiden haben, sind zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt. Diese Ersuchen sind an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates zu richten, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll.

(4) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschließlich der Löschung von Eintragungen im Strafregister, sind zu richten an die Strafregisterbehörden der Bundesrepublik Deutschland einerseits und an das Schweizerische Zentralpolizeibüro andererseits; in Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften über Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften wird der Schriftverkehr jedoch unmittelbar zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland in Flensburg und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro in Bern geführt.

(5) In Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken, soweit sie nicht zu fremdenpolizeilichen Zwecken verlangt werden, findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro statt.

Artikel IX

In strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist und in denen nur Auskünfte oder Vernehmungen (Einvernahmen) durch die Polizei oder Fahndungsmaßnahmen erforderlich sind, kann der polizeiliche Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro durchgeführt werden.

Artikel X

(Zu Artikel 16 des Übereinkommens)

Die Ersuchen und sonstigen Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

Artikel XI

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Herausgabe eines Gegenstandes lediglich zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten nach Artikel II Absatz 3 entstandenen Kosten sind zu erstatten.

Artikel XII

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Ersucht ein Staat den anderen um Übernahme der Strafverfolgung gegen einen Angehörigen dieses Staates oder eine Person, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung, so kann die Strafverfolgung nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden, die Tat sei im Ausland begangen worden.

(2) Die Verfolgung einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates im Straßenverkehr begangenen Zuwiderhandlung ist auch dann zulässig, wenn diese nach dem Recht eines Staates oder beider Staaten als Übertretung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist. Dabei sind die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zu berücksichtigen.

(3) Der vom Verletzten bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte, nach dem Recht beider Staaten erforderliche Strafantrag ist auch im anderen Staat wirksam. Ist der Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden; diese beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde.

(4) Dem Ersuchen werden beigelegt:

- a) die Akten in Urschrift oder Abschrift sowie etwaige Beweisgegenstände;
- b) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar wären;
- c) in den Fällen des Absatzes 2 außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(5) Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem auf Grund des Ersuchens Veranlaßten unterrichtet; zu gegebener Zeit wird ihm eine Ausfertigung oder eine als richtig bescheinigte Abschrift der abschließenden Entscheidung übersandt. Die überlassenen Gegenstände und Akten werden nach Abschluß des Verfahrens kostenfrei zurückgegeben, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(6) Wurde eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab,

a) wenn das Verfahren von einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde aus materiellrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist, insbesondere wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden und die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist;

b) wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist;

c) wenn die erkannte Strafe vollstreckt, erlassen oder verjährt ist;

d) solange die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung (der Strafvollzug) ganz oder teilweise ausgesetzt oder der Ausspruch einer Strafe (der Entscheid über die Bestrafung) aufgeschoben ist.

(7) Sie können jedoch die Verfolgung oder die Vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen, wenn sie aus nachträglich bekannt gewordenen Gründen vor Erlaß einer gerichtlichen Strafverfügung oder eines gerichtlichen Strafbefehls, vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung oder vor Erlaß einer Verwaltungsverfügung des ersuchenden Staates das Ersuchen zurückgenommen haben.

(8) Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(9) Dieser Artikel findet auch auf Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 Anwendung.

Artikel XIII

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Die Strafnachrichten werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen im Einzelfall Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um diesem die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Maßnahmen auf Grund der angeforderten Entscheidung getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und der Eidgenössischen Polizeiabteilung statt.

Artikel XIV

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert (erstreckt), es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Verlängerung (Erstreckung) nicht zu.

Artikel XV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XVI

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am dreizehnten November neunzehnhundertneunundsechzig in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Duckwitz

Dr. Maassen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Hans Lacher

Denkschrift zu dem Vertrag**I. Allgemeines**

Der deutsch-schweizerische Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vollzieht sich gegenwärtig auf der Grundlage des Vertrags zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874 (Reichsgesetzblatt S. 113) in Verbindung mit folgenden Vereinbarungen:

- a) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden vom 1./10. Dezember 1878 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1879, S. 6),
- b) Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Niederlegung von Suchvermerken vom 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 603),
- c) Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr und über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vom 6./23. März 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 151),
- d) Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern vom 13. April 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 371),
- e) Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Geschäftsverkehr in Straflöschungssachen vom 19./26. März 1969 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 6. August 1969).

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden, das am 12. Juni 1962 in Kraft getreten ist und jetzt im Verhältnis zwischen neun Mitgliedstaaten des Europarats sowie drei Nichtmitgliedstaaten angewendet wird. Die Schweiz ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 20. März 1967 beigetreten.

Durch Gesetz vom 3. November 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 1369) hat der Deutsche Bundestag dem Übereinkommen zugestimmt. Für die Bundesrepublik Deutschland wird es neunzig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen, sobald das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeschlossen ist. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland werden die bisherigen zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Übereinkommens, also auch der Schweiz, wegfallen.

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte und deshalb manche Fragen nur grundsätzlich geregelt hat, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren haben. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, Vorbehalte zu machen, Gebrauch gemacht. Artikel 26 Abs. 3 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die ersten Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vertrags fanden im März 1966 in Bonn statt und wurden im Februar 1967 in Bern fortgesetzt. Am 13. November 1969 wurde der Vertrag in Bonn unterzeichnet.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten bedingt sind. Schließlich stellt er sicher, daß die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftswegs erhalten bleiben.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens. Jeder Artikel ist dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags weitgehend berücksichtigt worden.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat den Vertrag durch Bundesbeschluß vom 11. März 1971 genehmigt.

Die Verhandlungsdelegationen haben in einem gemeinsamen, als „Bemerkungen“ bezeichneten Papier bestimmte Erwägungen, die den Verhandlungen zugrunde gelegen haben, und Besonderheiten der bestehenden und der durch den Vertrag geschaffenen Rechtslage im Interesse der einheitlichen Anwendung des Übereinkommens und des Vertrags festgehalten. Diese „Bemerkungen“, deren wesentlicher Inhalt in den nachstehenden Begründungen zu den Einzelbestimmungen mitgeteilt wird, sollen beim Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag zum Gegenstand eines Notenwechsels gemacht werden.

II. Besonderes**Zu Artikel I**

Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Rechtshilfe in allen Verfahren hinsichtlich

strafbarer Handlungen zu leisten ist, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind. Zu den strafbaren Handlungen gehören auch die Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht, sofern das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist. Diese Regelung erschien den Vertragsparteien mit Rücksicht auf die Bedeutung des Ordnungswidrigkeitenrechts und die fortschreitende Entkriminalisierung des Strafrechts nicht ausreichend.

In Artikel I Buchstabe a des Entwurfs ist die Pflicht zur Rechtshilfe daher auf Verfahren wegen Handlungen ausgedehnt worden, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Das bedeutet, daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz Rechtshilfe auch dann zu leisten ist, wenn ein Bußgeldverfahren nach deutschem Recht noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Da das Übereinkommen nur die justizielle Rechtshilfe regelt und im Vertrag nur Bestimmungen zu seiner Ergänzung getroffen werden konnten, bedurfte es im Vertrag der Klarstellung, daß nur solche Verwaltungsentscheidungen gemeint sind, die durch ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht gebracht werden können. Dadurch wird zugleich deutlich gemacht, daß der Vertrag sich nicht auf Fälle reiner Verwaltungsrechtshilfe bezieht. Ferner erfaßt die Vorschrift ausschließlich mit Geldbuße bedrohte Handlungen, die nach schweizerischem Recht Übertretungen sein können, deren Verfolgung nach dem Recht einzelner Kantone aber den Verwaltungsbehörden übertragen ist. Diese und die Verwaltungsbehörden, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten verfolgen, stehen daher insoweit den Justizbehörden im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gleich.

Artikel I Buchstaben b und c erweitern die Pflicht zur Rechtshilfe auf Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Haft und auf Verfahren in Gnadensachen, die keine eigentlichen Verfahren wegen strafbarer Handlungen sind.

Disziplinarsachen und Angelegenheiten der Ehrengerichtsbarkeit sind im Vertrag nicht erwähnt worden, weil es in diesen Bereichen auf die Lage des Einzelfalls ankommt, ob Rechtshilfe geleistet werden kann. Im übrigen gehen beide Vertragsparteien im Hinblick auf Artikel 2 des Übereinkommens übereinstimmend davon aus, daß die Leistung von Rechtshilfe unter Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen ist und daß derartige Bedingungen und Auflagen von den Behörden des ersuchenden Staates zu beachten sind. Es wurde deshalb nicht als erforderlich angesehen, im Vertrag eine Bestimmung über die Beschränkung der Verwendung der Ergebnisse der Rechtshilfe vorzusehen.

Zu Artikel II

Artikel 3 des Übereinkommens enthält keine näheren Regelungen wegen der im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen sich ergebenden Fragen. Artikel II des Vertrags füllt diese Lücke.

Voraussetzung für die Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat ist, daß der ersuchte Staat zunächst in ihren Besitz gelangt. Dazu bedarf es sowohl nach deutschem wie auch nach schweizerischem Recht immer dann eines Beschlagnahmebeschlusses, wenn sich die erbetenen Gegenstände im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Während nach deutschem Recht ein Beschlagnahmebeschluß auch für solche Gegenstände ergehen kann, die sich im Ausland befinden, ist dies nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts nicht möglich. Dieser Rechtslage trägt Absatz 1 dadurch Rechnung, daß an die Stelle eines Beschlagnahmebeschlusses ein Ersuchen des zuständigen Richters des ersuchenden Staates treten kann, aus dem sich ergibt, daß die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme des Gegenstandes, sofern sich dieser im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates befinden würde, nach dessen Recht vorliegen würden. Eine solche Bestätigung soll bei einem schweizerischen Rechtshilfeersuchen den deutschen Richter in die Lage versetzen, den für die Beschlagnahme des Gegenstandes erforderlichen Beschlagnahmebeschluß zu erlassen. Andererseits hindert die Regelung eine deutsche Strafverfolgungsbehörde nicht, selbst ein Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen zu stellen, wenn sie ihm einen richterlichen Beschlagnahmebeschluß beifügt.

Absatz 2 stellt klar, daß Rechte dritter Personen und Rechte des ersuchten Staates an nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach dem Vertrag herauszugebenden Gegenständen nicht berührt werden. Er ist zugleich eine Ergänzung des Artikels 6 Abs. 2 des Übereinkommens, wonach der Verzicht auf die herausgegebenen Gegenstände zur Voraussetzung dafür gemacht wird, daß diese im ersuchenden Staat verbleiben dürfen.

Absatz 3 trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, auch solche Fälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen, in denen die Herausgabe von Gegenständen, die aus einer strafbaren Handlung herrühren oder das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt, zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten möglich und vertretbar ist. Zur Vermeidung von Regreßansprüchen besteht die Herausgabepflicht aber nicht, wenn eine an der strafbaren Handlung unbeteiligte Person Rechte an den Gegenständen geltend macht und ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind. Werden solche Rechte geltend gemacht, müssen sie weder glaubhaft gemacht noch bewiesen werden. Da die Herausgabe der Gegenstände nicht für ein Strafverfahren, sondern im Interesse des oder der Berechtigten erfolgt, braucht die ersuchende Behörde keinen Beschlagnahmebeschluß oder ein richterliches Ersuchen nach Absatz 1 vorzulegen.

Absatz 4 ergänzt Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens. Die Rückgabe eines Gegenstandes kann danach nicht nur unterbleiben, wenn der ersuchte Staat darauf verzichtet, sondern auch in den Fällen, in denen im ersuchten Staat keine Rechte an den herausgegebenen Gegenständen geltend gemacht werden. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß eine Rückgabe übergebener Gegenstände nicht sinnvoll ist, wenn im ersuchten Staat keinerlei Interesse daran besteht.

Nach Absatz 5 können Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen im Interesse des Berechtigten bis zur Beendigung der Strafvollstreckung gestellt werden, weil dann das Strafverfahren als endgültig abgeschlossen anzusehen ist.

Absatz 6 gibt den für die Entziehung der Fahrerlaubnis zuständigen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, von den zuständigen Behörden des anderen Staates strafgerichtliche Erkenntnisse und Akten anzufordern, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sein können.

Absatz 7 regelt die für die Praxis wichtige Frage des beiderseitigen Verzichts auf die Geltendmachung eines Zollpfandrechts oder eines anderen auf Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts gegründeten Zurückbehaltungsrechts bei der Herausgabe von Gegenständen. Die Regelung will verhindern, daß z. B. der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das ihm gestohlen und ins Ausland verbracht worden ist, Zoll oder andere Abgaben zahlen muß, bevor der Kraftwagen vom ersuchten Staat herausgegeben wird. Sie gilt selbstverständlich nicht, wenn der geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet, etwa weil er selbst an der strafbaren Handlung beteiligt war.

Absatz 8 regelt die Durchführung der Herausgabe von Gegenständen.

Zu Artikel III

Artikel 4 des Übereinkommens macht das Anwesenheitsrecht von im ersuchenden Staat beteiligten Behörden und Personen (Prozeßbeteiligten) bei Rechtshilfehandlungen von der Zustimmung des ersuchten Staates abhängig. Demgegenüber sind die Vertragsparteien übereinstimmend davon ausgegangen, daß sich die Teilnahme der am Verfahren im ersuchten Staat Beteiligten jeweils nach dem Recht des Staates richten sollte, das die Teilnahme in weiterem Umfang zuläßt. Außerdem war zu berücksichtigen, daß in der Schweiz das Recht einzelner Kantone die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei Untersuchungshandlungen in ihren Strafverfahren nicht zuläßt. Diesen Überlegungen trägt Artikel III dadurch Rechnung, daß der ersuchte Staat die Anwesenheit von ausländischen Prozeßbeteiligten bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen auch dann gestattet, wenn dies zwar in seinem Recht nicht vorgesehen, jedoch nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zulässig ist. Dabei haben die Vertragsparteien übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß nur die Justizbehörden, nicht aber die sonstigen Prozeßbeteiligten das Recht haben, unmittelbar bei der ersuchten Behörde

den Antrag auf Anwesenheit im Rechtshilfetermin zu stellen. Anwesende Prozeßbeteiligte sind jedoch berechtigt, ergänzende Fragen anzuregen.

Zu Artikel IV

Die Bestimmung sieht vor, daß der ersuchte Staat einem Zeugen oder Sachverständigen, der zum Erscheinen vor einer Behörde des ersuchenden Staates geladen worden ist, auch dann einen Vorschuß auf seine Entschädigungsansprüche und Kosten gewähren kann, wenn in der Ladung nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß sein persönliches Erscheinen als besonders notwendig angesehen wird. Sie beruht auf der Erwägung, daß in einem Strafverfahren alle Zeugen, deren Ladung angeordnet wird, wichtig sind. Insbesondere wird kein Sachverständiger zur Erstattung eines Gutachtens geladen werden, wenn dazu keine Notwendigkeit vorliegt. Ein Ersuchen um Gewährung eines Vorschusses kann von Zeugen und Sachverständigen selbst gestellt werden.

Zu Artikel V

Die Bestimmung ergänzt Artikel 11 des Übereinkommens im Hinblick auf die Fälle, in denen es erforderlich ist, daß eine im ersuchenden Staat in Haft befindliche Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat anwesend ist. Sie erfaßt z. B. folgenden Fall:

Ein Schweizer hat in der Bundesrepublik Deutschland eine schwere Straftat begangen und ist in die Schweiz geflüchtet. Das deutsche Ermittlungsverfahren muß eingestellt werden, weil eine Auslieferung nicht in Betracht kommt. Das schweizerische Verfahren kann aber nur durch Vernehmung von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Zeugen unter Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten gefördert werden. Weigern sich die Zeugen, einer Ladung in die Schweiz zu folgen, kann es erforderlich werden, daß der Beschuldigte zur Durchführung der Gegenüberstellung in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wird. Erhielten die deutschen Behörden ein dahingehendes Rechtshilfeersuchen, könnten sie den Beschuldigten zur Durchführung der Rechtshilfehandlung in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Haft nehmen, da das Deutsche Auslieferungsgesetz und die Strafprozeßordnung für Fälle dieser Art keine Haftgrundlage enthalten.

Eine solche Haftgrundlage sieht Satz 1 vor. Den Erfordernissen des Artikels 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 195).

Nach Satz 2 gilt die in Satz 1 getroffene Regelung entsprechend für die Fälle, in denen ein Häftling auf Ersuchen einer Vertragspartei zur Teilnahme an Rechtshilfehandlungen in einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchbefördert werden soll.

Bei den Vertragsverhandlungen ist die schweizerische Delegation darauf hingewiesen worden, daß deutsche Behörden die Durchbeförderung von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bewilligen werden. Im übrigen gehen die Vertragsparteien übereinstim-

mend davon aus, daß eine im ersuchten Staat möglicherweise anhängige Strafverfolgung gegen den Häftling im Fall der Anwendung des Artikels V als ausgesetzt gilt. Der Häftling darf für ein solches Verfahren weder vernommen noch ohne seine Zustimmung Zeugen gegenübergestellt werden.

Zu Artikel VI

Die Bestimmung enthält eine im Hinblick auf Artikel V notwendige Ergänzung des Artikels 12 des Übereinkommens, der eine Spezialitätsregelung nur für Zeugen und Sachverständige sowie für Personen enthält, die von dem ersuchenden Staat geladen worden sind, um sich wegen einer ihnen zur Last gelegten Tat zu verantworten. Da die Gestattung der Überstellung eines Häftlings nach Artikel V eine reine Rechtshilfemaßnahme ist, darf er im ersuchten Staat keiner Verfolgung wegen Handlungen ausgesetzt werden, die er vor seiner Zuführung begangen hat.

Zu Artikel VII

Die Bestimmung ergänzt die in Artikel 14 des Übereinkommens enthaltene Regelung über den Inhalt der Rechtshilfeersuchen auf Grund der Erfahrungen der Praxis.

Nach Absatz 1 bedürfen telefonische oder telegrafische Ersuchen der schriftlichen Bestätigung, um Mißverständnisse zu vermeiden. Die Bestätigung kann auch durch ein Fernschreiben erfolgen.

Bei der Übermittlung von justiziellen Rechtshilfeersuchen durch Zentralstellen der Polizei müssen die Ersuchen nach Absatz 2 weitere Angaben enthalten, um Rückfragen zu vermeiden und um den ersuchten Justizbehörden eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit den ersuchenden Behörden zu ermöglichen.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung soll sicherstellen, daß die ersuchte Behörde, wenn ihr die Rechtshilfeunterlagen nicht mehr vorliegen, noch feststellen kann, um welche Art von Ersuchen es sich gehandelt hat.

Zu Artikel VIII

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens erfolgt die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und der Erledigungsstücke durch die Justizministerien der beteiligten Staaten. Nach den gegenwärtig bestehenden deutsch-schweizerischen Vereinbarungen wird der Rechtshilfeverkehr dagegen im wesentlichen unmittelbar zwischen den beiderseitigen Justizbehörden durchgeführt. Um diese Regelung, die sich bewährt hat, auch in Zukunft beizubehalten, enthält Absatz 1 die entsprechende Bestimmung. Dadurch wird ein anderer Übermittlungsweg, insbesondere der diplomatische Weg, im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Der unmittelbare Geschäftsweg gilt auch für Ersuchen um Gestattung der Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat.

Abweichend von dieser Regelung bestimmt Absatz 2, daß Ersuchen um Vornahme von Durch-

suchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen und um Zuführung und Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsstücke durch die Justizministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch die Eidgenössische Polizeiabteilung andererseits übermittelt werden. Diese Einschränkung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs wurde wegen der besonderen Bedeutung und der oft schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung von Ersuchen dieser Art für erforderlich gehalten.

Absatz 3 regelt den Geschäftsverkehr für die Fälle, in denen Verwaltungsbehörden nach diesem Vertrag für die Stellung von Rechtshilfeersuchen zuständig sind (Artikel I Buchstabe a, Artikel II Abs. 6). Da das Übereinkommen nur die justizielle Rechtshilfe regelt und sein Artikel 26 Abs. 3 Ergänzungen durch zweiseitige Verträge nur in diesem Rahmen zuläßt, wäre die Vereinbarung des unmittelbaren Verkehrs zwischen Verwaltungsbehörden als reine Verwaltungsrechtshilfe nicht möglich gewesen. Es bedurfte deshalb wenigstens der Einschaltung einer Justizbehörde im ersuchten Staat. Es ist daher vorgesehen worden, daß Verwaltungsbehörden zwar zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt sind, diese aber an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates richten müssen, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll.

Absatz 4 enthält die Geschäftswegregelung für Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken und um Erteilung von Auskünften über Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften. Hier sind die nach dem Recht der Vertragsparteien jeweils zuständigen Behörden als Ein- und Ausgangsbehörden bezeichnet worden.

Die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken erfordert im Einzelfall eine besondere Prüfung. In diesen Fällen ist daher von der Vereinbarung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs abgesehen worden. Da das Schweizerische Zentralpolizeibüro auch für die Erteilung von Auskünften zu nichtstrafrechtlichen Zwecken zuständig ist, sieht Absatz 5 den Geschäftsweg zwischen dieser Behörde und dem Bundesministerium der Justiz vor.

Zu Artikel IX

Die Bestimmung ist die einzige Regelung im Vertrag, die nicht einem Artikel des Übereinkommens zugeordnet ist, weil dieses den polizeilichen Rechtshilfeverkehr nicht erwähnt. Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens sieht nur die Übermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen durch die nationalen Büros der Interpol vor.

Die Vertragsparteien hielten es für erforderlich, eine Geschäftswegregelung für die Fälle zu treffen, in denen Polizeibehörden des einen Staates mit einer strafrechtlichen Angelegenheit befaßt sind und von Polizeibehörden des anderen Staates bestimmte Unterstützungshandlungen, nämlich Auskünfte, polizeiliche Vernehmungen und Fahndungsmaßnahmen,

erbitten. Im Hinblick auf ihr jeweiliges innerstaatliches Recht sind sie übereinstimmend davon ausgegangen, daß, im Sinne des Artikels IX, die Polizei mit einer strafrechtlichen Angelegenheit befaßt ist, wenn sie diese selbständig bearbeitet. Darunter ist nicht die Durchführung einzelner Maßnahmen auf Veranlassung einer Justizbehörde zu verstehen. Von einer selbständigen Bearbeitung einer strafrechtlichen Angelegenheit durch die Polizei kann jedoch auch dann gesprochen werden, wenn ihr von der Strafverfolgungsbehörde ein allgemein gehaltenen Auftrag erteilt worden ist. Es bestand ferner Einvernehmen, daß zu den Fahndungsmaßnahmen die folgenden gehören:

Nachforschungen nach Personen, die — soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt — festgenommen werden können;

Ermittlungen über den Aufenthalt und die Identität einer Person;

Nachforschungen nach Gegenständen, deren Herausgabe nach Artikel II möglicherweise in Betracht kommt, und — bei Gefahr im Verzug — deren Sicherstellung.

Zu Artikel X

Auf das in Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehene Recht des ersuchten Staates zu verlangen, daß ihm alle Rechtshilfeunterlagen in seiner Sprache oder in einer der offiziellen Sprachen des Europarats übermittelt werden, haben die Vertragsparteien verzichtet.

Da in der Schweiz nicht nur die deutsche, sondern in einigen Kantonen auch die französische oder die italienische Sprache Amtssprache ist, sieht Artikel X vor, daß Rechtshilfeersuchen und sonstige Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden und daß Übersetzungen nicht verlangt werden können. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß schweizerische Rechtshilfeersuchen nur in ganz wenigen Fällen in französischer oder italienischer Sprache abgefaßt waren.

Zu Artikel XI

Mit Ausnahme der in Artikel 20 des Übereinkommens erwähnten Fälle ist für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keine Kostenerstattung vorgesehen worden.

Hiervon abweichend sieht Artikel XI vor, daß in den Fällen der Herausgabe eines Gegenstandes lediglich zum Zwecke der Rückgabe an den Geschädigten (Artikel II Abs. 3) der ersuchende Staat dem ersuchten Staat die mit der Rückgabe des Gegenstandes entstandenen Kosten erstattet. Hier kommen in erster Linie Fälle in Betracht, in denen dem ersuchten Staat durch die Rückgabe eines Gegenstandes, z. B. eines gestohlenen Kraftfahrzeugs, hohe Transportkosten entstehen können. Dabei ist es Sache des ersuchenden Staates, sich über den Ersatz der Kosten mit dem Geschädigten, an den der Gegenstand zurückgegeben wird, zu verständigen.

Zu Artikel XII

Das Übereinkommen enthält in Artikel 21 nur eine kursorische, als Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung bezeichnete Regelung der Übernahme der Strafverfolgung. Diese Lücke füllt Artikel XII.

Absatz 1 stellt klar, daß der Staat, der nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen um Übernahme der Verfolgung ersucht worden ist, nicht verpflichtet ist, ein Verfahren einzuleiten. Er darf die Strafverfolgung nur nicht ausschließlich mit der Begründung ablehnen, die Tat sei im Ausland begangen worden. Hierfür war die Überlegung maßgebend, daß die Behörden der Vertragsparteien — häufig im Interesse von Beschuldigten — von der Möglichkeit der Abgabe eines Verfahrens mehr Gebrauch machen werden, wenn sie wissen, daß der ersuchte Staat nicht allein deshalb von der Verfolgung absehen darf, weil die Tat im Ausland begangen worden ist (vgl. § 153 b Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Absatz 2 Satz 1 trägt der immer weiter zunehmenden Bedeutung der Straßenverkehrszuwerhandlungen Rechnung. Die Bestimmung ermöglicht eine Verfolgung derartiger Zuwiderhandlungen durch den Aufenthaltsstaat und läßt es als weitgehend unnötig erscheinen, daß die Behörden des Tatortstaats von dem betroffenen Fahrer eine Sicherheitsleistung für eine etwaige Geldstrafe oder -buße fordern oder zu diesem Zweck dessen Kraftfahrzeug beschlagnahmen. Sie trägt dem § 6 StGB sowie den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 Rechnung, wonach nur solche Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, die — sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt — im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurden. Da im übrigen nicht auszuschließen ist, daß im ersuchenden Staat Verkehrsregeln gelten, die der ersuchte Staat nicht kennt, sind nach Satz 2 die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt die Behandlung der Antragsdelikte. Nach Satz 1 ist der bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte Strafantrag auch im anderen Staat wirksam. Um aber auch in den Fällen, in denen ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, ein Übernahmeersuchen zu ermöglichen, bestimmt Satz 2, daß der Strafantrag bei der zuständigen Behörde des ersuchten Staates innerhalb der dort gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden kann. Die Vertragsparteien sind davon ausgegangen, es sei selbstverständlich und deshalb nicht besonders regelungsbedürftig, daß die zur Verfolgung zuständige Behörde des ersuchten Staates gegebenenfalls die ersuchende Behörde sofort nach Eingang des Ersuchens benachrichtigt, wenn ein nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlicher Strafantrag nicht vorliegt. Die ersuchende Behörde hat den Verletzten auf diese Rechtslage und die hierüber zwischen den beiden Staaten getroffene vertragliche Vereinbarung hinzuweisen.

Absatz 4 bestimmt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung beizufügen sind.

Die Benachrichtigung nach Absatz 5 Satz 1 dient in erster Linie der Unterrichtung des ersuchenden Staates. Ferner soll sie seinen Behörden die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Entscheidung der Behörden des ersuchten Staates noch Raum läßt, von dem eigenen Strafantrag Gebrauch zu machen. Der Grundsatz ne bis in idem soll dabei möglichst berücksichtigt werden (vgl. auch Absatz 6). Da sich die durch Übernahmeersuchen entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden, sieht Satz 2 keine gegenseitige Kostenerstattung vor.

In Absatz 6 sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen Beschuldigten absehen, gegen den auf Grund eines Ersuchens nach Absatz 1 eine Strafverfolgung eingeleitet wurde. Die Bestimmung berücksichtigt weitgehend den Grundsatz des Ausschlusses der doppelten Verfolgung bzw. Verurteilung. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Verjährung als materiell-rechtlicher Grund im Sinne von Buchstabe a angesehen wird, daß die in Buchstabe c getroffene Regelung sich auch auf die Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung bezieht und daß die Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel im Sinne von Buchstabe d ausgesetzt ist, wenn nach deutschem Recht Strafaussetzung zur Bewährung, bedingte Entlassung oder ein Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und nach schweizerischem Recht bedingter Strafvollzug, bedingte Entlassung oder ein Aufschub des Strafantritts angeordnet worden ist.

Absatz 7 regelt die Wirkungen der Rücknahme eines Ersuchens um Übernahme der Verfolgung. Die Berechtigung zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Verfolgung oder Vollstreckung ist insbesondere in den Fällen vorgesehen, in denen der Täter in das Gebiet des ersuchenden Staates zurückkehrt, bevor die Behörden des ersuchten Staates wegen der Tat bereits entschieden haben.

Absatz 8 sieht den beiderseitigen Verzicht auf Kostenerstattung vor, da sich die durch Übernahmeersuchen entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden.

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369) muß der um Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen ersuchte Staat die Angelegenheit seinen zuständigen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten, wenn er dem Ersuchen nicht entsprechen kann. Um etwaige Zweifel auszuschließen, bestimmt Absatz 9, daß Artikel XII auch auf Verfahren nach Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens Anwendung findet.

Zu Artikel XIII

Die in Artikel 22 Satz 2 des Übereinkommens enthaltene Frist von einem Jahr wird durch Absatz 1 dahin abgeändert, daß die Strafnachrichten mindestens einmal vierteljährlich ausgetauscht werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß in beiden Staaten zahlreiche mitteilungspflichtige

Eintragungen vorgenommen werden, deren Austausch in kurzen Zeitabständen zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung beiträgt.

Absatz 2 ermöglicht es den Behörden beider Staaten, in Einzelfällen auf Grund von Strafnachrichten die diesen zugrunde liegenden Erkenntnisse anzufordern, um prüfen zu können, ob sie wegen der Verurteilung eines eigenen Staatsangehörigen im Ausland noch Maßnahmen treffen müssen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis). Betrifft das auf diese Weise angeforderte strafgerichtliche Erkenntnis mehrere Verurteilte, so kann der ersuchte Staat nach gemeinsamer Auffassung der Vertragsparteien das angeforderte Erkenntnis auszugsweise übermitteln, soweit es sich auf die von dem ersuchenden Staat benannten Personen bezieht.

Zu Artikel XIV

Artikel 29 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an das Generalsekretariat des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens aus Gründen erfolgen kann, die nicht seinen Inhalt betreffen, und um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, sieht Artikel XIV vor, daß für den Fall der Kündigung des Übereinkommens durch eine Vertragspartei das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zunächst für zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Falle der Kündigung des Übereinkommens neue vertragliche Vereinbarungen zur Regelung des Rechtshilfeverkehrs zu schaffen. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens wirksam wird und verlängert sich stillschweigend für jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, daß sie einer weiteren Verlängerung des Übereinkommens nicht zustimmt.

Zu Artikel XV

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XVI

Der Vertrag muß in beiden Staaten ratifiziert werden, weil er das in beiden Staaten bereits ratifizierte Übereinkommen ergänzende und abändernde Bestimmungen enthält.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten noch nicht verbindlich sein, so wird er mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden mit der Folge, daß er sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft tritt. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei einem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege

der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre bereits wiederholt abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt anläßlich der Beratungen der Entwürfe von Gesetzen zu den Verträgen vom 26. November 1970 bzw. vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksachen 7/371, 7/372). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.